



Gemeinde Therwil

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 12. Dezember 2007

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2

Zuständigkeit Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4, Abs. 3, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Suventionierung (§ 11 Abs. 2, Kinder und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3

Administrative Aufgaben Für die kommunalen administrativen Aufgaben der Kinder- und Jugendzahnpflege, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist eine vom Gemeinderat bestimmte Stelle zuständig.

§ 4

Aufgaben der Schulleitung Die Schulleitung des Kindergartens und der Primarschule orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten eintretenden sowie neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5

Aufgaben der Erziehungsberechtigten Die Erziehungsberechtigten melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin, eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl sowie gegebenenfalls den Austritt.

§ 6

Kommunale Kontrollen und Prävention Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

Finanzielles

§ 7

Gemeindebeiträge An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) wird – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt. Konservierende und kieferorthopädische Behandlungen sind gleichgestellt.

§ 8

Verordnung Der Gemeinderat regelt die Berechnung des – für einen Gemeindebeitrag massgebenden – Einkommens und Vermögens in einer separaten Verordnung. Die daraus abgeleiteten Gemeindebeiträge betragen zwischen 10% und 90% der Behandlungskosten.

Schlussbestimmungen

§ 9

Aufhebung
bisherigen Rechts Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 10

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 12. März 1998.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Dr. Heiner Schärler	Theo Kim

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 525 vom 7. Februar 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Peter Zwick
Regierungsrat